

Studiengang Applied Computer Science (Master of Science)

Prüfungsordnung

Hochschule Schmalkalden, Fakultät Informatik

18. März 2025



Präambel

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Computer Science. Der Rat der Fakultät Informatik hat am **05.06.2024** die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am **19.06.2024** der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom **17.12.2024** die Ordnung genehmigt.

Hinweis

Dieses Dokument ist eine nicht-amtliche Lesefassung der im Verkündungsblatt 01/2025 vom 29.01.2025 veröffentlichten amtlichen Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Hinweis	1
Erster Abschnitt – Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zweck und Durchführung der Masterprüfung	4
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Abschluss	4
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Eltern- sowie Pflegezeit	4
§ 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen	5
§ 7 Aufbau der Prüfungen	5
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen	5
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen	6
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen	7
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	7
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen	9
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 17 Prüfungsausschuss	10
§ 18 Prüfer und Beisitzer	10
§ 19 Zuständigkeiten	11
Zweiter Abschnitt – Masterprüfung	11
§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung	11
§ 21 Masterarbeit	11
§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	12
§ 23 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote	12
 Nichtamtliche Lesefassung	 2

§ 24 Zeugnis	13
§ 25 Masterurkunde	13
Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen	13
§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 28 Gleichstellungsklausel	14
§ 29 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen	14
Anhang 1 - Übersicht des Modulangebots und Prüfungsart	15

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den internationalen Studiengang Applied Computer Science (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden.

§ 2 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- 1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge im jeweiligen Fachgebiet überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Bereich des Masterstudienganges Applied Computer Science notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.
- 2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden gemäß § 7 Absatz 3 studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in §2 der Studienordnung geregelt.

§ 4 Abschluss

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Science (M.Sc.)* verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Eltern- sowie Pflegezeit

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Zeiten der Beurlaubung nach §8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit gemäß Absatz 6.
- 2) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem Studienvolumen (workload) von 30 Stunden.
- 3) Die Masterprüfung umfasst Module mit einem Studienvolumen von 120 Kreditpunkte gemäß der Aufteilung in § 20. Jedes der vier Semester umfasst 30 Kreditpunkte, einschließlich des letzten Semesters mit Masterarbeit und Masterkolloquium.
- 4) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums und das Studienvolumen in Kreditpunkten.
- 5) Das Angebot der Lehrveranstaltungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

- 6) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- 1) An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Applied Computer Science an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.
- 2) Der Studierende muss sich zu den Prüfungen über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Präsidium bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldefristen beginnen jeweils 4 Wochen und enden jeweils 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.
- 3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind *oder*
 - b) die Unterlagen unvollständig sind *oder*
 - c) der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Aufbau der Prüfungen

- 1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 20.
- 2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 12 Absatz 2 benotet.
- 3) Mündliche Prüfungsleistungen (§ 9) oder schriftliche Prüfungsleistungen (§ 10) sind in festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.
- 4) Die Prüfungsleistungen werden regelmäßig in englischer Sprache abgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zulassen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- 1) Prüfungsleistungen können
 - a) mündlich (§ 9),
 - b) schriftlich (§ 10)
 - c) oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht werden.

- 2) Durch die Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichend vertieftes Fachwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes selbständig zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Mehrfachauswahl) aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- 3) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung für jedes einzelne Modul wird in Anlage 1 geregelt. Das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfer eine andere Art der Erbringung der Prüfungsleistung gewählt werden, wenn er dies vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekanntgegeben hat.
- 4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten als Nachteilsausgleich gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- 5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des §55 Absatz 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.
- 6) Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- 1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über vertieftes Fachwissen verfügt.
- 2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern nach § 18 (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers nach § 18 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Benennung der Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- 3) Eine mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.
- 4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- 5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- 1) In einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen

und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein vertieftes Fachwissen verfügt.

- 2) Die Klausuraufgaben werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig zu bearbeiten.
- 3) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten. Abweichungen können in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt werden.
- 4) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet einer der Prüfer die Klausur mit *nicht ausreichend* (5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- 1) Alternative Prüfungsleistungen sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen der mit den Kreditpunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Projektarbeiten, Entwürfen, Computerprogrammen, zu lösenden Übungsaufgaben oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Sie können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.
- 2) Alternative Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Form der Prüfungsleistungen ist zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters von dem betreffenden Prüfer hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig wird der Abgabetermin bekanntgegeben.
- 3) Die Anmeldung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- 4) Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- 1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- 2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	Eine Leistung, die in besonderer Weise über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2	=	gut	=	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	=	befriedigend	=	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4	=	ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht.
5	=	nicht ausreichend	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- 3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Die Note des Moduls errechnet sich aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- 2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt und dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.
- 3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- 4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- 1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- 2) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bewertet und bekannt zu geben.
- 3) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- 4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- 1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen. Ist keine Wiederholung mehr möglich, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- 2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- 3) Eine Wiederholungsprüfung soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- 1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Informatikstudiengängen oder aus fachverwandten Ausbildungsgängen werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- 2) Eine Masterarbeit aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung kann für diesen Studiengang nicht anerkannt werden.
- 3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.
- 4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS Kreditpunkte - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- 5) Bei der Anrechnung von außerhochschulischen Qualifikationen kommt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden zur Anwendung.

§ 17 Prüfungsausschuss

- 1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- 2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- 3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen bzw. Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- 4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.
- 6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- 7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

- 1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, sofern sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.
- 2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Absatz 7 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeiten

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

Zweiter Abschnitt – Masterprüfung

§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den Prüfungsleistungen der Module des Pflichtbereiches im Umfang von 10 Kreditpunkten,
- b) den Prüfungsleistungen der Module des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 80 Kreditpunkten,
- c) der Masterarbeit (27 Kreditpunkte),
- d) dem Master-Kolloquium (3 Kreditpunkte).

§ 21 Masterarbeit

- 1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem in einem Fachgebiet selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten. Ist ein Studierender in mehreren Studiengängen gleichzeitig eingeschrieben, so ist für jeden Studiengang eine separate Masterarbeit zu erstellen.
- 2) Die Masterarbeit wird von einem nach § 18 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut; Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch die Unterschrift des Betreuers und die Ablage im Sekretariat der Fakultät aktenkundig zu machen. Soweit der Betreuer nicht an der Hochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- 3) Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn bis auf einen Umfang von höchstens 10 Kreditpunkten alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Die offene Prüfungsleistung muss spätestens bis zur Abgabe bestanden sein. Das Masterkolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle anderen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit bestanden sind.
- 4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- 5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Masterarbeit mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängern, sofern der Kandidat die Verlängerung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein

Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Masterarbeit gestellt werden. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Betreuers der Masterarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der festgesetzten Bearbeitungszeit von 24 Wochen erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Masterarbeit *nicht ausreichend* (5,0) ist.

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- 1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Sekretariat der Fakultät abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- 2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- 3) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie einer digitalen Version abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden. Die Präsentationsunterlagen für das Masterkolloquium sind am Tag des Kolloquiums in einer digitalen Version abzugeben. Die digitalen Versionen der Masterarbeit und des Masterkolloquiums müssen ein digital editierbares Dokumentenformat verwenden.
- 4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit mindestens „ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist sie „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet, wobei mindestens die Note „ausreichend“ zu vergeben ist.
- 5) Der Kandidat vertritt seine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, gilt es als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.
- 6) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat davon im ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- 1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach Kreditpunkten, wobei die Masterarbeit mit 27 Kreditpunkten, das Masterkolloquium mit 3 Kreditpunkten und die Prüfungsleistungen entsprechend den ihnen in der Studienordnung zugeordneten Kreditpunkten eingehen.

- 2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a) in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist,
 - b) die Masterarbeit und das Masterkolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- 3) Für die Bildung der Gesamtnote ist nach § 12 Absatz 3 zu verfahren.

§ 24 Zeugnis

- 1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulbezeichnungen und die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die Gesamtnote sowie die jeweiligen Kreditpunkte aufgenommen.
- 2) Das Zeugnis trägt das Datum des Kolloquiums. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- 3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

§ 25 Masterurkunde

- 1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet.
- 2) Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- 1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- 3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- 4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 29 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- 2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2024/25 das Studium im Masterstudiengang Applied Computer Science (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, den 17.12.2024

Der Präsident, Prof. Dr. Gundolf Baier

Anhang 1 - Übersicht des Modulangebots und Prüfungsart

Die hier aufgeführten Tabellen ordnen den Modulen die ECTS (Kreditpunkte), Lehrumfang (SWS) und Prüfungsart zu. Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

Tabelle 3: Pflichtbereich des Studiengangs Applied Computer Science (Master of Science)

Modul	ECTS	SWS	Art der Prüfung	Semester
Seminar	5	4	A	3
Project	5	4	A	3

Tabelle 4: Wahlpflichtbereich des Studiengangs Applied Computer Science (Master of Science)

Modul	ECTS	SWS	Art der Prüfung	Semester
Distributed Systems	5	3	S	1
Signals and Systems	5	4	S	1
IT-Security	5	4	S	1
Computer Graphics	5	3	S	1
Mobile Systems	5	4	A	2
Computational Intelligence	5	4	S	1
Agile Software Development	5	4	S	2
Web Applications	5	4	S	3
IT-Security Advanced Chapters	5	4	S	3
Text Analysis and Data Search	5	4	S	3
Selected Chapters Functional Programming	5	4	S	2
Knowledge Discovery in Databases	5	4	S	1
3D Content Creation	5	4	A	2
Interactive Systems	5	4	A	3
Image Processing I	5	4	S	1
Image Processing II	5	2	S	3
Media Production	5	4	A	2
Virtual and Augmented Environments	5	4	A	3
Service-oriented Networks	5	4	S	2
Human Machine Interaction	5	4	A	2
Metamodeling Platforms for Application Development	5	2	S	1